



**STADTGEMEINDE GLOGGNITZ**  
POL. BEZIRK NEUNKIRCHEN, NÖ  
A-2640 GLOGGNITZ, Sparkassenplatz 5  
POSTFACH 65  
**www.gloggnitz.at**

Gloggnitz, am 11.12.2015  
DVR.: 0002321  
Sachbearbeiter: Pratscher  
e-mail: alfred.pratscher@gloggnitz.gv.at  
Telefon: 02662/42401-15  
Telefax: 02662/42401-28



Zahl: III-921

Betreff: **Friedhofsgebührenordnung der  
Stadtgemeinde Gloggnitz**

## K U N D M A C H U N G

Gemäß § 59 Abs.1 der NÖ. Gemeindeordnung, LGBl. 1000-12, wird kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Gloggnitz in seiner Sitzung am 06. Oktober 2016 aufgrund des NÖ. Bestattungsgesetzes 2007, LGBl. 9480-0, für die Gemeindefriedhöfe folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen hat:

### § 1

## ARTEN DER FRIEDHOFSGEBÜHREN

Für die Benützung der Gemeindefriedhöfe werden eingehoben:

- a) Grabstellengebühren
- b) Verlängerungsgebühren
- c) Beerdigungsgebühren
- d) Enterdigungsgebühren
- e) Gebühren für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle in der Einsegnungskapelle

### § 2

## GRABSTELLENGEBÜHREN

- 1) Die Grabstellengebühr für die Überlassung des Benützungsrechtes auf 10 Jahre bei Erdgrabstellen bzw. auf 30 Jahre erstmalig bei sonstige Grabstellen mit der Möglichkeit der Verlängerung wie bei den übrigen Grabstellen betragen für

Erdgrabstellen:

- |   |   |          |
|---|---|----------|
| a) einzelne Reihengräber (Einzelgräber) | € | 240,--   |
| b) Familiengräber, und zwar             |   |          |
| • zur Beerdigung bis zu 2 Leichen       | € | 500,--   |
| • zur Beerdigung bis zu 4 Leichen       | € | 1.000,-- |
| • zur Beerdigung von mehr als 4 Leichen | € | 1.500,-- |

## Sonstige Grabstellen:

- |  |   |           |
|--|---|-----------|
| a) Gräfte, und zwar                          |   |           |
| • zur Beisetzung bis zu 3 Leichen            | € | 4.140,--  |
| • zur Beisetzung bis zu 6 Leichen            | € | 8.280,--  |
| • zur Beisetzung bis zu 12 Leichen           | € | 16.560,-- |
| b) Urnennische zur Beisetzung bis zu 4 Urnen | € | 1.500,--  |
| c) Urnengruft zur Beisetzung bis zu 4 Urnen  | € | 1.500,--  |
- 2) Für Randgräber erhöhen sich die im Absatz 1 vorgesehenen Gebühren um 20 v.H. des jeweiligen Gebührensatzes.

### § 3

## VERLÄNGERUNGSGEBÜHREN

- 1) Für Erdgrabstellen, für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 10 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit dem gleichen Betrag festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.
- 2) Für sonstige Grabstellen für die ein erstmaliges Benützungsrecht mit der Dauer von 30 Jahren festgesetzt wurde, wird die Verlängerungsgebühr (für die weitere Verlängerung des Benützungsrechtes auf jeweils 10 Jahre) mit einem Drittel des Betrages festgesetzt, der für solche Gräber als Grabstellengebühr zu entrichten ist.

### § 4

## BEERDIGUNGSGEBÜHREN

- 1) Die Beerdigungsgebühr (für das Öffnen und Schließen der Grabstelle und die Bereitstellung des Versenkungsapparates) beträgt bei:

a) Erdgrabstellen (Einzel- und Familiengräber)	€	590,--
b) Erdgrabstellen mit Deckel (blinde Gräfte)	€	940,--
c) Gräfte (gemauerte Grabstellen)	€	940,--
d) Urnennischen und Urnengräfte	€	350,--
- 2) Für Leichen von Kindern, die das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und für Urnen, die in unter 1a und b angeführte Gräber beigesetzt werden, beträgt die Beerdigungsgebühr 50 v.H. der im Abs. 1 festgesetzten Gebührensätze.
- 3) Findet anlässlich der Beisetzung einer Leiche eine Zusammenlegung des bisherigen Grabbelages statt, so erhöht sich die Beerdigungsgebühr pro zusammenzulegendem Grabschacht um € 300,-.

### § 5

## ENTERDIGUNGSGEBÜHREN

Die Enterdigungsgebühr (für die Enterdigung – Exhumierung – einer Leiche) beträgt das Zweieinhalbfache der jeweiligen Beerdigungsgebühr.

§ 6

**GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG  
DER LEICHENKAMMER (KÜHLANLAGE) UND DER AUFBAHRUNGS-  
HALLE IN DER EINSEGNUNGSKAPELLE**

Die Gebühr für die Benützung der Leichenkammer (Kühlanlage) und der Aufbahrungshalle beträgt für den ersten angefangenen Tag € 100,- und jeden weiteren angefangenen Tag € 40,-.

§ 7

**SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt mit dem 1. November 2016 in Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Irene Gölles

Angeschlagen am: 07. Oktober 2016

Abgenommen am: 22. Oktober 2016